Bei den Bestimmungen über die rechtlichen Garantien und über die rechtlichen Mittel für die Hauptbuchhalter — abgesehen von den Regelungen des § 8 Abs. 2 und 3 — handelt es sich im wesentlichen nicht um neue Regelungen. Sie verdienen auf Grund bisheriger Erfahrungen und Erkenntnisse jedoch nach wie vor besondere Beachtung

So sichert die Festlegung, nach welcher der General-direktor des Kombinats bzw. der Betriebsdirektor — trotz der Auftrags- und Weisungsbefugnis - weder das Recht zur Abberufung des Hauptbuchhalters noch das Entscheidungsrecht über seinen Lohn und seine Prämie, noch die Disziplinarbefugnis über ihn besitzen (§§ 9, 10 Åbs. 6 und 7), daß der Hauptbuchhalter wegen der pflichtgemäßen Durchsetzung der gesellschaftlichen Interessen nicht einer ungerechtfertigten arbeitsrechtlichen Maßnahme durch den ihm unmittelbar übergeordneten Leiter unterworfen wird. Das ist insbesondere für den Fall wichtig, wo sich der Hauptbuchhalter gegen gesellschaftsschädigende, betriebsegoistische Interessen und etwaige Gesetzesverletzungen seines Leiters zu wenden hat. Sind die gesetzlichen Garan-tien darauf gerichtet, den Hauptbuchhalter vor ungerechtfertigten Einschränkungen und Maßnahmen zu bewahren, so räumen die rechtlichen Mittel zur Durchsetzung der gesellschaftlichen Interessen andererseits dem Hauptbuchhalter alle Möglichkeiten ein, seinen in Auswertung eigener Kontrollen unterbreiteten Vorschlägen, erteilten Auflagen und erhobenen Forderungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen.

Kontrollaufgaben zum Schutz und zur Mehrung des Volkseigentums

Mit dem gesellschaftlich begründeten und gesetzlich fixierten Kontrollauftrag, mit seiner staatsrechtlichen Stellung und seinem innerbetrieblichen Status als Direktor für Rechnungsführung und Finanzkontrolle⁵, mit seinen Vollmachten und Pflichten übernimmt jeder Hauptbuchhalter — weniger nach als vielmehr neben dem Generaldirektor des Kombinats bzw. dem Betriebsdirektor — eine besonders hohe Verantwortung für den Schutz und die Mehrung des Volkseigentums. Diese Aufgabe ist nicht nur elementarer Bestandteil, sie ist Kernstück seiner Wirtschafts- und Rechtskontrolle. Da Schutz und Mehrung des Volkseigentums kein Selbstzweck, sondern Mittel zu seiner effektivsten planwirtschaftlichen Nutzung im Interesse der maximalen Erfüllung der Hauptaufgabe sind, darf die Wirtschafts- und Rechtskontrolle sich nicht allein darauf beschränken, die substantiellen Mittel des Volkseigentums, seine materiellen und finanziellen Fonds vor Verlusten zu bewahren. Sie muß vor allem darauf hinzielen, einen optimalen Einsatz des im Volkseigentum verkörperten Wirtschaftspotentials zur Erhöhung der Leistungskraft unserer Volkswirtschaft und damit des Lebensstandards der Werkschaft und Canalitation im Schotzen und der Werkschaft und damit des Lebensstandards der Werkschaft und damit des Lebenstandards der Werkschaft und damit des Lebenstandards der Werkschaft und damit des Lebenstandards der Werkschaft und der Werkschaft und damit des Lebenstandards der Werkschaft und der Wer tätigen zu erreichen, Substanzverluste und Effektivitätseinbußen zu vermeiden.

Unter diesem Aspekt sind Plan- und Investitionskontrolle (§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2, 6), die Kontrolle der Planung und Verwendung der Mittel für Wissenschaft und Technik und Verwendung der Mittel für Wissenschaft und Technik (§ 5 Abs. 2), die Kontrolle der Bildung und Verwendung materieller und finanzieller Fonds (§ 5 Abs. 2 und 3), die Kontrolle von Kassen und der ordnungsgemäßen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Inventuren (§ 5 Abs. 3 i. V. m. § 10 der AO über Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit bei Zahlungen durch volkseigene Betriebe, Kombinate und WB — Zahlungsordnung VEW — vom 24. Juni 1976 [GBl. I Nr. 25 S. 349] und § 5 Abs. 2), die Kosten- und Preiskontrolle (§ 5 Abs. 2), die Kredit-, Exportund Rentabilitätskontrolle (§ 5 Abs. 2), ebenso dem Schutz und der Mehrung des Volkseigentums zuzuordnen wie die Kontrolle über die vollständige Differenzierung der staatlichen Planauflagen auf Kombinatsbetriebe und Verantwortungsbereiche (§ 5 Abs. 2), die durchgängige Aufschlüsselung der beeinflußbaren Kosten auf die Arbeitskollektive (§4 Abs. 2), die Durchsetzung progressiver Arbeite-, Bestands- und Verbrauchsnormative (§ 5 Abs. 2) und die Erschließung von Leistungs- und Effektivitätsreserven (§§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 2).

Es hat sich im Reproduktionsprozeß immer wieder bestätigt, daß die Erfüllung dieser Anforderungen und der damit im Zusammenhang stehenden Kontrollaufgaben in ihrer Komplexität die größte Gewähr für den Schutz und die Mehrung des Volkseigentums bieten.⁶ Diese Erfahrung

folgt auch aus den praktischen Erkenntnissen der Justizund Untersuchungsorgane im Ergebnis von Maßnahmen gegen Gesetzesverletzungen und sonstige Leitungsmängel

und aus kriminologischen Untersuchungen.

Ohne die Verantwotung der Leiter verwischen zu wollen, besitzt daher die Kontrolltätigkeit des Hauptbuchhalters einen hohen Stellenwert. Er ergibt sich nicht zuletzt aus der Tatsache, daß dem Hauptbuchhalter die wichtigsten Kontrollinstrumentarien des betrieblichen Reproduktions-prozesses zur Verfügung stehen: Rechnungsführung und Statistik, Innenrevision und Wirtschaftskontrolle. Mit ihrer Hilfe hat er die Möglichkeit, wirksam auf die ständige Erhöhung des Schutzes und die Mehrung des Volkseigentums Einfluß zu nehmen.

Als Direktor für Rechnungsführung und Finanzkontrolle (§ 2 Abs. 1) ist der Hauptbuphhalter für die Verwirklichung der Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik verantwortlich (§ 4 Abs. 1). Diese Pflicht fordert nicht nur eine vollständige und wahrheitsgetreue Erfassung aller Elemente und Phasen des Reproduktionsprozesses und die zutreffenden Kostenstellen, Kostenträgern Kostenarten, den Konten und Rechnungen, sie verlangt auch — neben der eigenen Analysentätigkeit —, die Leiter aller Ebenen entsprechend einer betrieblichen Analysenordnung zum ständigen Soll-Ist-Vergleich und damit zur Analysentätigkeit anzuhalten.

So schafft sich der Hauptbuchhalter notwendige Voraussetzungen zur exakten Widerspiegelung und ordnungsgemäßen Abrechnung des Reproduktionsprozesses (§ 4 Abs. 1), zur analytischen Durchdringung, zur Feststellung von Planabweichungen (§ 7 Abs. 1) und zur Klärung ihrer Ursachen mit Hilfe der ihm unterstellten Innenrevision und Wittscheftslenten gewisse unter Langenprehenden. Wirtschaftskontrolle sowie unter Inanspruchnahme

seines Auskunfts- und Einsichtsrechts (§10 Abs. 1).

Das befähigt den Hauptbuchhalter, die Entstehungsgründe vermeidbarer substantieller Verluste und Effektivitätseinbußen zu lokalisieren und die Verantwortlichen dafür festzustellen, den Generaldirektor des Kombinats bzw. den Betriebsdirektor umfassend zu informieren und durch entsprechende Vorschläge deren Entscheidungen vorzubereiten (§§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2). Die konsequente Durchsetzung der gesetzlichen Forderungen zur Rechnungsführung ermöglicht es ihm auch, durch eigene Auflagen und Forderungen gegen alle Verletzungen der Erfordernisse sozialistischer Betriebswirtschaft vorzugehen und notfalls das Eingreifen des Kombinats- bzw. Betriebsdirektors herbeizuführen, wenn seinen Auflagen und Forderungen nicht Folge geleistet wird (§ 7 Abs. 3).

Indem der Hauptbuchhalter alle ihm gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zur Erfüllung seines Arbeite- und Kontrollauftrags nutzt, leistet er einen hervorragenden Beitrag zum Schutz und zur Mehrung des Volkseigentums. Dabei hilft ihm in hohem Maße die Erfüllung seiner Verpflichtung, eng mit der Staatlichen Finanzrevision und der zuständigen Bankfiliale zusammenzuarbeiten und die gesellschaftlichen Kontrollorgane, ins-besondere die Organe der Arbeiter-und Bauem-Inspektion, zu unterstützen. Damit vervielfältigt der Hauptbuchhalter nicht nur seine Kontrollpotenz, er erhöht damit auch seine Kontrollautorität und die Schlagkraft seiner Kontroll-

instrumentarien.

Jeder Hauptbuchhalter eines Kombinats wird auf diese Zusammenarbeit besonders angewiesen sein, da er jetzt Jahren in den Kombinatsbetrieben die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung, der Verwaltung und Nutzung des Volkseigentums zu prüfen und die Wirksamkeit der innerbetrieblichen Kontroll- und Analysentätigkeit der Hauptbetrieblichen Kontro betrieblichen Kontroll- und Analysentätigkeit der Hauptbuchhalter der Betriebe einzuschätzen (§ 8 Abs. 2). Darüber hinaus hat er im Auftrag des Ministers der Finanzen künftig auch die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen zu prüfen und — wenn die Voraussetzungen bestehen — zu bestätigen (§ 8 Abs. 3). Der Hauptbuchhalter des Kombinats kann diese neue, zusätzliche Aufgabe nur bewältigen, wenn er sich der Unterstützung der Finanzkontrollorgane und der gesellschaftlichen Kontrollorgane versichert und durch gesellschaftlichen Kontrollorgane versichert und durch Betriebsvergleiche, regelmäßigen Erfahrungsaustausch und gewissenhafte Anleitung ständig Einfluß darauf nimmt,